

## **Infoblatt zur Familienermäßigung bei Erbbaurechten der Stadt Frankfurt am Main**

Gemäß den Richtlinien des „Startprogramms für junge Familien“ wird der vertraglich vereinbarte Erbbauzins für jedes **im Haushalt** des Erbbaurechtsnehmers lebende Kind, für das dieser kindergeldberechtigt ist, schuldrechtlich um 20 % ermäßigt. Die Ermäßigung wird für maximal vier Kinder gewährt, kann also bis zu 80 % betragen.

Die Sonderkonditionen gelten für Wohnerberbaurechte unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Erbbauzins ist auf den Mindestanfangswert von jährlich **12,75 €/m<sup>2</sup>** festgelegt.
- Die Immobilie wird von dem Erbbaurechtsnehmer und dessen Familie **selbst bewohnt**.
- Es gibt **keine Wohnraumvermietung** (im Ganzen oder teilweise).
- Der Erbbaurechtsnehmer und dessen Familienmitglieder (Ehegatte, Ehefrau, im Haushalt lebende Kinder) **besitzen kein weiteres Wohneigentum**.

Zur Feststellung, ob die Kriterien für die Ermäßigung des Erbbauzinses erfüllt werden, ist die Vorlage der folgenden Unterlagen erforderlich:

- Verbindliche schriftliche Erklärung des Erbbauberechtigten, dass die oben genannten Voraussetzungen gegeben sind.
- Geburtsurkunde des Kindes / der Kinder.
- Jährlicher Nachweis der Kindergeldberechtigung für jedes in Ihrem Haushalt lebende Kind (Kindergeldbescheinigung oder aktueller Kontoauszug, aus dem sich die Kindergeldzahlung ergibt)

Die Erbbauzinsermäßigung wird gewährt, so lange die oben genannten Voraussetzungen vorliegen. Änderungen sind dem Liegenschaftsamt der Stadt Frankfurt am Main unaufgefordert mitzuteilen.

Ein Widerruf bleibt vorbehalten für den Fall, dass die Richtlinien des „Startprogramms für junge Familien“ durch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zukünftig aufgehoben werden.

STADT FRANKFURT AM MAIN  
Der Magistrat  
Amt für Bau und Immobilien  
Berliner Straße 33 - 35  
60311 Frankfurt am Main